B. Die Ausbildung beim Strafrichter

In einigen Bundesländern ist der Referendar in der strafrechtlichen Pflichtstation nicht ausschließlich der Staatsanwaltschaft zugewiesen, sondern auch dem Strafrichter. Das ist nicht unproblematisch, da der Referendar in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft die staatsanwaltschaftliche Perspektive kennenlernt, sich aber gleichzeitig bei seinem Ausbilder selbstständig in die richterliche Tätigkeit einarbeiten muss. Diese unterscheidet sich grundlegend von dem Aufgabenbereich des Staatsanwalts. Während bei der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren und dessen Abschluss im Vordergrund steht, konzentriert sich die richterliche Tätigkeit vorwiegend auf die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung sowie das Verfassen des Urteils. **322**

Hinweis: In der überwiegenden Anzahl der Examensklausuren muss der Referendar über den Abschluss eines Ermittlungsverfahrens entscheiden und eine Anklageschrift fertigen. Dagegen spielt die Urteilsklausur im Examen nur eine untergeordnete Rolle. Die Ausbildung beim Strafrichter hat zur Folge, dass sich der Referendar nicht im Verfassen von Anklageschriften üben kann. Er sollte daher unbedingt seinen Ausbilder darum bitten, ihm Akten zur Bearbeitung zu geben, aus denen die Abschlussverfügung und Anklageschrift der Staatsanwaltschaft entheftet werden, damit der Referendar diese anfertigen und später mit den Originalen vergleichen kann.

Im Folgenden soll ein Überblick über die Stellung und Tätigkeit des Strafrichters gegeben werden. Darüber hinaus wird gezeigt, wie ein Urteil zu gestalten ist.

I. Stellung des Strafrichters

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt (§ 1 GVG). Die Richter sind in Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion nach Art. 97 Abs. 1 GG sachlich und persönlich **unabhängig**. **323**

II. Aufgaben des Strafrichters

Die Tätigkeit des Strafrichters konzentriert sich auf das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren sowie die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung. **323a**

1. Ermittlungsverfahren

324 Im Ermittlungsverfahren wird der Strafrichter regelmäßig nur dann tätig, wenn er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts entweder ganz oder teilweise die Aufgaben des Ermittlungsrichters wahrzunehmen hat. In diesen Fällen hat er über Anträge der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Dabei geht es vor allem um Zwangsmaßnahmen wie Haftbefehle, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. Auf die rechtlichen Voraussetzungen für derartige Zwangsmaßnahmen wurde bereits oben eingegangen[1]. Vor einer Entscheidung muss der Ermittlungsrichter prüfen, ob der Betroffene zuvor anzuhören ist. Dies ist bei Durchsuchungsanordnungen und Haftbefehlen nach § 33 Abs. 4 StPO grundsätzlich nicht der Fall, da die vorherige Anhörung in der Regel den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss.

325 Ein **Beschluss** kann wie folgt aussehen:

Amtsgericht Lübeck Lübeck, 12.02.2018
3 Gs 43/18
711 Js 1945/18

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Michaela Krupp, geb. Mühlhagen,
geb. am 07.07.1969 in Dortmund,
wohnhaft: Königsstraße 4, 23560 Lübeck

wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls

wird gem. §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten in der Königsstraße 4 in Lübeck sowie ihres Pkw Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen HL-MK 1, angeordnet. Die Durchsuchung dient der Auffindung eines Laptops der Marke Samsung, Modell XL 3, Fabrikationsnummer 1434343 sowie eines goldenen Armbandes mit der Gravur „Frank".

Gründe:

Die Beschuldigte ist verdächtig, sich am 02.02.2018 zwischen 1.00 und 6.00 Uhr durch Aufhebeln der Terrassentür Zutritt zu der Wohnung des Geschädigten Frank Mitterer in der Breiten Straße 6 in Lübeck verschafft und aus dem Arbeitszimmer einen Laptop der Marke Samsung, Modell XL 3, Fabrikationsnummer 1434343 sowie ein goldenes Armband mit der Gravur „Frank" an sich genommen zu haben. Die Beschuldigte wollte diese Gegenstände zunächst für sich behalten und später weiter verkaufen.

1 Vgl. Rn. 26 ff.

Vergehen, strafbar nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Der gegen die Beschuldigte bestehende Tatverdacht ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Murx. Dieser hat angegeben, den oben näher beschriebene Laptop sowie das Armband in der Wohnung der Beschuldigten gesehen zu haben. Diese habe ihm die Gegenstände zum Kauf angeboten.

Die Durchsuchung ist zur Auffindung der oben näher bezeichneten Beweismittel erforderlich. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen ist zu erwarten, dass sie in der Wohnung der Beschuldigten oder in ihrem Pkw gefunden werden. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Holzhammer

(Dr. Holzhammer)
Richter am Amtsgericht

Im Übrigen wird der Strafrichter auch als der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Richter bei zustimmungsbedürftigen Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 Abs. 1 S. 1, 153a Abs. 1 S. 1, 153b Abs. 1 StPO oder im Fall der Beiordnung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren tätig. **326**

2. Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht über die **Eröffnung des Hauptverfahrens**. Dazu prüft es, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und ob ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dabei kann das Gericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten zur weiteren Aufklärung der Sache nach § 202 StPO einzelne Beweiserhebungen anordnen. **327**

Das Zwischenverfahren beginnt mit dem Eingang der Akten nach Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft. Damit wird das Verfahren **rechtshängig**, wodurch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Dispositionsbefugnis über das Verfahren verliert. Im Umkehrschluss zu § 156 StPO kann die Staatsanwaltschaft die Anklage allerdings noch bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zurücknehmen. Mit der Rechtshängigkeit entsteht auch ein Verfahrenshindernis für die Verfolgung derselben Tat in einem anderen Verfahren. **328**

Mit der Erhebung der öffentlichen Klage wird der Beschuldigte nach § 157 StPO terminologisch zum Angeschuldigten. **329**

Hinweis: Der Referendar sollte die durch das Gesetz vorgegebenen Terminologien hinsichtlich des Beschuldigten beachten. Fehler in diesem Bereich sind besonders schwerwiegend. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht daher noch einmal die von § 157 StPO vorgeschriebene Begrifflichkeit.

Bezeichnung	**Verfahrensstadium**
Beschuldigter	bis zur Erhebung der öffentlichen Klage
Angeschuldigter	nach Erhebung der öffentlichen Klage
Angeklagter	nach Eröffnung des Hauptverfahrens

330 Nach Eingang der Akten bei Gericht erhält die Akte zunächst ein gerichtliches Aktenzeichen. Dies ist im Falle einer Anklageerhebung beim Strafrichter ein Ds-Aktenzeichen[2].

331 Das Gericht stellt die Anklageschrift sodann dem Angeschuldigten bzw. seinen gesetzlichen Vertretern und – sofern vorhanden – seinem Verteidiger zu. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig, so veranlasst das Gericht eine Übersetzung, die dem Angeschuldigten mit der Anklageschrift zuzustellen ist. Gleichzeitig wird der Angeschuldigte aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragt oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen hat.

332 Über die Beweisanträge und Einwendungen entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 201 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist das Gericht nicht an die strengen Ablehnungsgründe des § 244 StPO gebunden.

332a Das Gericht übersendet die Anklageschrift zudem dem Nebenkläger und dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat (§ 201 Abs. 1 S. 2 StPO).

333 Die Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten kann wie folgt verfügt werden:

```
63 Ds 823/18

                          Vfg.

1. Anklageschrift dem Angeschuldigten mit folgendem An-
   schreiben förmlich zustellen:

   In dem Strafverfahren

   gegen   Sie
   wegen   des Vorwurfs des Betrugs

   wird Ihnen anliegend die Anklageschrift der Staats-
   anwaltschaft Lübeck vom 13.02.2018 zugestellt. Vor
   der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfah-
   rens können Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebun-
   gen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung
   des Hauptverfahrens vorbringen. Hierzu wird Ihnen eine
```

2 Siehe hierzu Rn. 17, Fn. 11.

```
   Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Anklageschrift
   gesetzt. Die Anträge und Einwendungen müssen schrift-
   lich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Ge-
   richts erklärt werden.
2. Frist: 2 Wochen.

Lübeck, 16.02.2018

Paraphe
```

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Richter, ob eine Beweiserhebung im Zwischenverfahren erforderlich ist. Diese findet in der Praxis eher selten statt. In der Regel entscheidet der Richter anhand des Akteninhalts, ob er einen hinreichenden Tatverdacht für gegeben erachtet und das Hauptverfahren eröffnet. Zugleich prüft das Gericht insbesondere, ob es sachlich und örtlich zuständig ist. Beim Strafrichter kann es vorkommen, dass er die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet hält. In diesem Fall legt er die Akten über die Staatsanwaltschaft dem Gericht höherer Ordnung, etwa dem Schöffen- oder Landgericht, zur Übernahme vor (§ 209 Abs. 2 StPO)[3]. **334**

Sieht der Strafrichter seine Zuständigkeit als gegeben und nimmt er einen hinreichenden Tatverdacht an, lässt er die Anklage – ggf. mit Änderungen – durch Eröffnungsbeschluss (§ 207 StPO) zur Hauptverhandlung zu[4]. Zugleich bezeichnet er das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Befindet sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft oder ist er einstweilig untergebracht, muss das Gericht zugleich von Amts wegen über die Fortdauer dieser Maßnahmen entscheiden (§ 207 Abs. 4 StPO). **335**

Der Eröffnungsbeschluss ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen (§ 215 StPO). **336**

Dem Angeklagten steht gegen den Eröffnungsbeschluss kein Rechtsmittel zu (§ 210 Abs. 1 StPO). Dagegen steht der Staatsanwaltschaft nach § 210 Abs. 2 StPO die sofortige Beschwerde zu, wenn das Gericht das Hauptverfahren abweichend von der Anklageschrift eröffnet oder die Eröffnung ganz ablehnt. **337**

3 Umgekehrt kann ein Gericht, das die Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung für gegeben ansieht, nach § 209 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren unmittelbar vor diesem Gericht eröffnen. In der Ausbildung beim Strafrichter kann sich diese Frage dem Referendar nur dann stellen, wenn der Strafrichter zugleich Vorsitzender eines Schöffengerichts ist und die Anklage dort erhoben wurde.

4 Zu Einzelheiten hinsichtlich des Eröffnungsbeschlusses vgl. *Beulke*, Rn. 357 ff.

338 Ein **Eröffnungsbeschluss** kann wie folgt aussehen:

Amtsgericht Lübeck Lübeck, 12.04.2018
68 Ds 943/18
711 Js 2545/18

Beschluss

In der Strafsache

gegen Michael Hansen,
geb. am 07.09.1959 in Lüneburg,
wohnhaft: Königsstraße 11, 23560 Lübeck

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Hartwig, Hüxstraße 4, 23558 Lübeck

wegen Betrugs

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 10.03.2018 – Aktenzeichen 711 Js 2545/18 – zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der Strafrichterin des Amtsgerichts Lübeck eröffnet.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Lübeck vom 09.01.2018 (3 Gs 89/18) bleibt aus den fortdauernden Gründen seines Erlasses aufrecht erhalten.

Huppe
(Huppe)
Richterin am Amtsgericht

339 Neben der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kann im Zwischenverfahren auch eine vorläufige Verfahrenseinstellung in Betracht kommen. Diese ist nach § 205 StPO möglich, wenn der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegensteht. Darüber hinaus besteht auch im Zwischenverfahren die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO). Hierzu bedarf es der Zustimmung oder eines Antrags der Staatsanwaltschaft. In den Fällen der §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO muss außerdem der Angeschuldigte zustimmen.

3. Vorbereitung der Hauptverhandlung

340 §§ 213–225a StPO regeln die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Richter. Ergänzende Hinweise finden sich in Nr. 116–122 RiStBV. Hauptaufgabe ist die Terminsbestimmung (§ 213 StPO), die Vornahme von Ladungen (§§ 214, 216 ff. StPO) sowie das Herbeischaffen von Beweismitteln (§§ 214 Abs. 4 S. 2, 221 StPO).

Bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht ist dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft sowie ggf. dem Nebenkläger nach § 222a StPO die Besetzung des Gerichts mitzuteilen[5]. **341**

In seltenen Fällen können auch Teile der Beweisaufnahme vor Beginn der Hauptverhandlung vorgenommen werden. Dies kommt etwa bei kommissarischen Vernehmungen nach § 223 StPO in Betracht. **342**

4. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung bildet das Kernstück des Strafprozesses. Ihr Ablauf ist in den §§ 226–275 StPO geregelt; weitere Hinweise ergeben sich aus Nr. 123–145 RiStBV. Abgesehen von der möglichen Wahrnehmung von Protokollaufgaben hat der Referendar während seiner Ausbildung beim Strafrichter keine Gelegenheit, in der Hauptverhandlung selbstständig tätig zu werden. Während er bei der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft als Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung auftreten kann, darf er keine strafrichterlichen Aufgaben wahrnehmen (§ 10 GVG). **343**

Der **Gang der Hauptverhandlung** wurde bereits im Kapitel Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft dargestellt[6]. Das nachfolgende Schaubild soll noch einmal einen kurzen Überblick bieten. **344**

- Aufruf der Sache
- Präsenzfeststellung
- Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen
- Verlesung des Anklagesatzes
- Mitteilung etwaiger Verständigungsgespräche
- ggf. sog. Opening Statement des Verteidigers
- Belehrung des Angeklagten über seine Aussagefreiheit
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme
- Plädoyers
- Letztes Wort des Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteil und Rechtsmittelbelehrung

III. Das Urteil

Sofern das Hauptverfahren nicht durch einen Einstellungsbeschluss beendet wird, ist es durch Urteil abzuschließen. Hierbei ist zwischen dem – selten vorkommenden – Einstellungsurteil und dem Sachurteil zu unterscheiden. Eine Einstellung des Verfah- **345**

5 Die Mitteilung an den Angeklagten erfolgt über seinen Verteidiger, § 222a Abs. 1 S. 2 StPO.
6 Siehe Rn. 249 ff.